



Hinweise zur Kostenübernahme bei Rauchwarnmeldern für Hörgeschädigte

Mit seinem Urteil vom 18.06.2014 hat das Bundessozialgericht eine gesetzliche Krankenkasse dazu verpflichtet, einen gehörlosen Versicherten mit *"Rauchwarnmeldern für Gehörlose"* zu versorgen.

Dieses Urteil hat ohne Zweifel grundsätzliche Bedeutung. Welche Ansprüche ergeben sich daraus? Gilt dieses Urteil auch für Menschen mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit? Wie muss man vorgehen, um seinen Anspruch zu verwirklichen? Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Schwerhörigenbundes informiert die Betroffenen über die Konsequenzen, Argumente und richtige Vorgehensweise.

A. Argumente zum Anspruch

► Gilt das Urteil nur für Gehörlose?

Wie üblich, gilt das Urteil zunächst einmal tatsächlich nur für den einzelnen Rechtsfall. Aus den folgenden Argumenten des Gerichts lässt sich aber entnehmen, dass der Anspruch allgemein für *"Gehörlose oder erheblich hörbeeinträchtigte Menschen"* gilt:

- (a) *"Die gesetzliche Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern führt dazu, dass Gebäude nur zu Wohnzwecken nutzbar sind, wenn sie - zumindest in den ausdrücklich benannten Räumen - mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind."*
- (b) *"Ein selbstständiges Wohnen unter zumutbaren Bedingungen ist (...) nur möglich, wenn die Signale der in der Wohnung befindlichen Rauchwarnmelder auch von den Bewohnern wahrnehmbar sind."*
- (c) *"Für Gehörlose oder erheblich hörbeeinträchtigte Menschen, deren Hörvermögen nicht unmittelbar durch entsprechende Hilfsmittel verbessert werden kann, reichen akustische Signale daher nicht aus."*

► Aber mit Hörhilfen höre ich doch die akustischen Rauchwarnmelder auch so?

Zum selbstständigen Wohnen gehört auch das Schlafen. Hörgeschädigte können ihre Hörhilfen nachts nicht tragen, weil diese nachts der Trocknung und Wartung bedürfen und beim Schlaf abfallen oder stören.

Auch das Urteil nimmt ausdrücklich Bezug auf die Gefahrenabwehr während der Schlafenszeit: *"Wohnungsbrände mit Todesfolge insbesondere durch toxische Gase im Brandrauch, die vor allem während der Schlafenszeit oft unbemerkt bleiben und innerhalb kurzer Zeit zum Erstickungstod führen können, werden zunehmend als reale Gefahr eingeschätzt,*

der durch ordnungsgemäß installierte und regelmäßig überprüfte Rauchwarnmelder mit relativ geringem finanziellen Aufwand ein zuverlässiger Schutz entgegengestellt werden kann."

Im Übrigen ist es unerheblich, ob ein im selben Raum (Schlafzimmer) angebrachter Warnmelder eventuell auch ohne Hörgeräte wahrgenommen werden kann. Denn es geht gerade auch um die Wahrnehmung der Melder, die auf Fluren und Fluchtwegen und in weiter entfernten Räumen angebracht sind. Deren Lautstärke fällt aber schon bei leicht- bis mittelgradiger Schwerhörigkeit ohne Hörhilfe (und bei hochgradiger Schwerhörigkeit oft auch mit Hörhilfe!) unter die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Hörgeschädigten.

Damit dürfte unzweifelhaft sein, dass auch Schwerhörige unter die Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bei Rauchwarnmeldern fallen.

► **Ich wohne nicht allein. Kann oder muss mich dann nicht mein Partner oder Mitbewohner vor Feuer und Rauch warnen?**

Nein. "Das Bedürfnis nach selbstständigem Wohnen beinhaltet das Recht, sich unabhängig von anderen Personen auch allein in der Wohnung aufhalten zu können."

► **Muss nicht der Hauseigentümer für den Einbau der Rauchwarnmelder mit optischer Signalisierung aufkommen?**

Nein. Auch mit diesem Aspekt befasst sich das Urteil eingehend. Das BSG nimmt dabei zur Kenntnis, dass laut Baugesetz der Hauseigentümer für die Ausrüstung der Wohnung mit "Standardrauchwarnmeldern, die über akustische Signale funktionieren", zuständig ist. "Danach kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Mietwohnung diese auf eigene Kosten mit Rauchwarnmeldern für Gehörlose auszustatten hat."

Deshalb benötigt der Hörgeschädigte als besondere persönliche Hilfsmittel (zusätzliche) Rauchwarnmelder mit optischer oder anderer geeigneter Signalisierung.

► **Ich wohne in der eigenen Wohnung. Wie sieht es dann mit meinem Anspruch aus?**

Für den Anspruch auf eine Lichtsignalanlage bei einer Türklingel besteht auch bisher schon kein Unterschied, ob Sie zur Miete wohnen oder Eigentümer Ihrer Wohnung sind. Diese Situation können Sie ohne Unterschied auf den Anspruch auf einen Rauchwarnmelder übertragen.

B. Hinweise zum Vorgehen

► **Wie muss ich beim Antrag vorgehen?**

- (1) Als erstes gehen Sie zu Ihrem Hals-Nasen-Ohrenarzt und lassen sich eine "Lichtsignalanlage mit Rauchwarnmeldern für Hörgeschädigte" verordnen. Eine solche Verordnung brauchen Sie.
- (2) Als nächstes lassen Sie sich von einem Fachmann (fragen Sie Ihren Hörgeräte-Akustiker!) einen Kostenvoranschlag erstellen.

(Vergessen Sie dabei die Montagekosten nicht! Auch die Kosten der Installation durch einen Fachmann übernimmt die Krankenkasse. Man darf sie nur beim Kostenvoranschlag nicht vergessen.)

- (3) Verordnung und Kostenvoranschlag reichen Sie Ihrer Krankenkasse zur Genehmigung ein.
- (4) Nach Genehmigung können Sie den Auftrag zur Lieferung und Montage erteilen.

► **Wie viele Rauchwarnmelder muss die Krankenkasse übernehmen?**

Grundsätzlich so viele, wie nötig sind. Praktisch also mindestens so viele, wie sie die Landesbauordnung vorschreibt. Denn darauf bezieht sich das BSG-Urteil ausdrücklich. Die im vorliegenden Fall erstrittenen 2 Rauchwarnmelder dürften daher nur selten ausreichen. Die Bauordnungen sehen in aller Regel jeweils einen Rauchwarnmelder pro Schlaf- und Kinderzimmer vor, einen in jedem Flur (Fluchtweg!) und einen im Wohnzimmer. (Ausgenommen sind typischerweise Küche, WC, Bad.)

Das gilt übrigens auch für die Blitzlampen: So viele, wie nötig sind. Hier ist 1 Blitzlampe für jeden Raum, in dem man sich gewöhnlich aufhält, vorzusehen. Hierunter wäre auch das Schlafzimmer zu fassen. Dabei erwähnt das Bundessozialgericht auch die Verwendung eines Vibrationskissens. Das dürfte insbesondere für das Schlafzimmer eine wichtige Alternative sein, denn die Wahrnehmung einer Blitzlampe im Schlaf ist nicht sehr zuverlässig.

► **Ist bei der Bauart der Rauchwarnmelder etwas besonders zu beachten?**

Ja. Die Rauchwarnmelder dürfen nicht fest in die Wohnung eingebaut sein. Entscheidend ist, dass sie bei einem Umzug mitgenommen werden können. Feste Einbauten wären keine Hilfsmittel, sondern "Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds". Solche Maßnahmen fallen aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen heraus. Konkret: Es müssen Funk-Rauchwarnmelder sein, die sich leicht abbauen und mitnehmen lassen.

► **Muss ich einen Eigenanteil an den Kosten tragen?**

Nein, außer der "Rezeptgebühr" von 10 Euro nicht. Die Rauchwarnmelder ersetzen keinen "Gegenstand des täglichen Gebrauchs". Die vom Hauseigentümer angebrachten Standard-Warnmelder bleiben hängen. Daher kann die Krankenkasse keinen Eigenanteil für einen vergleichbaren Gebrauchsgegenstand abziehen. (Das tut sie z.B. bei einem Lichtwecker in der Regel mit einem Betrag von 15 Euro.) (Im Übrigen: Werden die Rauchmelder im Rahmen einer umfassenden Lichtsignalanlage angeschafft, fällt für die Anlage insgesamt der Zuzahlungsbetrag von 10 Euro nur einmalig an.)

Allerdings: Für die laufenden Betriebskosten (Batteriekosten) der Rauchwarnmelder muss der Versicherungspflichtige aufkommen. Das geschieht in Anlehnung an die Landesbauordnungen, nach denen bei den "normalen" Rauchwarnmeldern auch die Mieter für den Batteriewechsel zuständig sind.